Identifizierungskatalog

für Munition und Kampfmittel beider Weltkriege und Neuzeit



des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Baden-Württemberg



Dieser Katalog gehört in den Alarmordner

Ausgabe November 2006

Inhaltsverzeichnis

Regierungspräsidium Stuttgart
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Identifizierungskatalog für Kampfmittel der Weltkriege

I. Vorwort

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) ist eine Dienststelle des Landes und beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 62 - Polizeirecht angesiedelt. Die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind dem Regierungspräsidium Stuttgart auch für die Regierungsbezirke Tübingen, Karlsruhe und Freiburg zugewiesen. Der KMBD unterstützt die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst bei der Beseitigung von Kampfmitteln.

Die Kampfmittelbeseitigung umfasst:

- die Entschärfung, Sprengung von Kampfmitteln,
- die Beförderung geborgener Kampfmittel,
- die Vernichtung von Kampfmitteln einschließlich der Verwertung des dabei angefallenen Materials,

sofern nicht andere Stellen (Landeskriminalamt, Bundeswehr, ausländische Streitkräfte) hierzu verpflichtet sind.

Dem KMBD obliegt ferner die Beschaffung und Auswertung der im Zweiten Weltkrieg von der amerikanischen und britischen Luftwaffe nach Angriffen gefertigten Luftbildaufnahmen.
Die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln hat der Grundstückseigentümer selbst zu veranlassen. Der KMBD übernimmt im Rahmen seiner Kapazität und gegen vollständige Kostenerstattung durch den Auftraggeber die Beratung über vermutete Kampfmittel sowie bei vollständiger Kostenübernahme durch den Auftraggeber die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln.
Zur Erledigung dieser Aufgaben stehen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Zeit 10 Feuerwerker, 5 Luftbildauswerter, 17 Munitionsvorarbeiter/-arbeiter und 3 Mitarbeiter in der Verwaltung zur Verfügung. Nur die Feuerwerker als Fachkundige können verantwortlich für die Fundmunitionsbeseitigung eingesetzt werden. Aufgrund des großen Zuständigkeitsbereiches und der Fundhäufigkeit von Kampfmitteln sind zeitliche Verzögerungen bei der Beseitigung leider nicht immer zu vermeiden. Dies gilt besonders für die Wochenenden und außerhalb der normalen Dienstzeiten, da in dieser Zeit nur 1 Feuerwerker für dringende Notfälle als Bereitschaftsdienst eingesetzt werden kann.
Die Polizeidienststellen müssen daher oftmals Kampfmittel vorläufig absichern, um sie vor unbefugtem Zugriff zu schützen. **Sie sind verantwortlich für die Sicherung bis zum Eintreffen des KMBD und für die Stellung eines Führers zur Fundstelle.**

Bei der vorläufigen Absicherung von Kampfmitteln treten häufig Schwierigkeiten auf, da Polizeibeamte nicht an Kampfmitteln ausgebildet werden können und somit oftmals Unsicherheiten bestehen, welche Maßnahmen einzuleiten sind.

Um Polizeibeamten diese Entscheidungen zu erleichtern, wurde der vorliegende Identifizierungskatalog erstellt. Er soll die notwendige Zusammenarbeit zwischen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst und den Polizeidienststellen erleichtern.

In diesem Katalog sind aus der Vielzahl unterschiedlicher Kampfmittel nur einige typische Exemplare jeder Kampfmittelart aufgeführt und abgebildet. Sie ermöglichen jedoch eine für den Kampfmittelbeseitigungsdienst unbedingt notwendige Beschreibung des Kampfmittels, um Prioritäten bei der Beseitigung, Auswahl der einzusetzenden Fahrzeuge, der Spezialgeräte und des Personals treffen zu können.

Der Katalog soll gewisse Verhaltensmaßregeln festlegen und die Beschreibung von Kampfmitteln in der Art erleichtern, dass z.B. ein Polizeibeamter sagen kann: „Das vor mir liegende Kampfmittel sieht aus wie die abgebildete Munition auf Seite 7, Bild Nr. 3. Es ist 45 cm lang und hat einen Durchmesser von 10 cm.“

Im Katalog wird grundsätzlich keine Aussage über die Gefährlichkeit von Kampfmitteln gemacht, da verhindert werden muss, dass - wenn auch nur vereinzelt - leichtfertig mit Munition umgegangen wird.

Nach wie vor ist die Munition genau so gefährlich wie in den ersten Nachkriegsjahren, sie ist z.T. sogar gefährlicher, da Auskristallisation und Reaktion von Sprengstoffen mit Metallen die Explosivstoffe handhabungsunsicherer gemacht haben und teilweise Sicherungseinrichtungen der Zünder verrottet sind. Diese Umstände werden immer berücksichtigt, wenn vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Empfehlungen für eine vorläufige Sicherung der Munition vor Ort gemacht werden.

Für derartige Ratschläge und Verhaltensvorschläge trägt der Kampfmittelbeseitigungsdienst die volle Verantwortung und ist daher nicht leichtfertig bei der Erteilung derartiger Empfehlungen, denn durch unvorsichtigen Umgang mit Fundmunition sind schon viele Menschen zu Schaden gekommen.

Bezüglich der Aufgabenabgrenzung zu den Entschärfern des LKA BW beachten Sie bitte die Beiheftung im Anschluss an den Katalog.

Günter Goedecke
Leiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes

II. Erreichbarkeit des Kampfmittelbeseitigungsdienstes:

1. Telefon:

- **Dienstzeiten:** Montag - Donnerstag **07:00 bis 16:00**
  Freitag **07:00 bis 12:30**

  Tel.: 0711 - 904-40000

1.1 Funk:
Während der Dienstzeiten **über Dora TECK 25**

1.2 Telefax:
0711 - 904-40029

1.3 E-Mail:
KBD@RPS.BWL.de

- **Außerhalb der Dienstzeiten** ist der **PvD LPD Stuttgart Tel.: 0711 - 904-43333** zu benachrichtigen. Dieser teilt dann die Rufnummer des Bereitschaftsdienstes mit.

2. Postanschrift:

Regierungspräsidium Stuttgart
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Pfaffenwaldring 1
70569 Stuttgart

Grundsatz: Hände weg von Munition

III. a) Verhaltensweise bei Fundmeldungen, wenn die Munition noch außerhalb liegt

1. Name, Adresse, Telefonnummer des Meldenden festhalten.
2. Mit dem Meldenden Fundort aufsuchen, Identifizierungskatalog und Meterstab mitnehmen.
3. Kampfmittel besichtigen und mit Hilfe des Katalogs möglichst identifizieren; dabei Unbeteiligte fernhalten.
4. Länge und Durchmesser des Kampfmittels mit Hilfe des Meterstabs messen, dabei keine Lageveränderung vornehmen **(ein Kampfmittel, das schon Jahrzehnte liegt, detoniert nicht von selbst. Es besteht also kein Risiko, an das Kampfmittel heranzugehen)**.
5. Feststellen, ob es sich um einen Blindgänger, angesprengte, oder um nicht verschossene Munition handelt (siehe Begriffsbestimmungen).

6. Sind Deformationen erkennbar? Bei nicht verschossener Munition handelt es sich dann meist um angesprengte Munition
7. Sind Farbreste erkennbar?
8. Vorläufige Sicherung des Kampfmittels vornehmen, z.B. vorsichtiges Abdecken mit Erde oder bewachen. → abhängig von Lage des Kampfmittels und der Wahrscheinlichkeit, dass Unbefugte das Kampfmittel finden.
9. Kampfmittelbeseitigungsdienst benachrichtigen, (Faxmeldung, S. 6) Ermittlungsergebnis durchgeben und ggf. Empfehlungen aufnehmen. Der zuständige Feuerwerker entscheidet über zusätzliche Maßnahmen wie z.B. Absperrungen, Räumungen etc. **Es ist wichtig, dass sich derjenige Beamte, der das Kampfmittel besichtigt hat, direkt mit dem KMBD in Verbindung setzt**. Nur so können Rückfragen des KMBD beantwortet werden.
10. Abgesprochene Maßnahmen durchführen.
11. Fundmunitionsmeldung ausfüllen.
12. **Sicherstellen, dass Folgeschichten den Fundort kennen und dass der KMBD jederzeit an den Fundort herankommt (Schlüssel usw.).**

NIEMALS VERÄNDERUNGEN AN DER MUNITION VORNEHMEN!

Auch harmlos aussehende Kampfmittel können bei unsachgemäßer Behandlung gefährlich werden!

III. b) Verhaltensweise, wenn Munition an der Dienststelle abgegeben wird

1. Name, Adresse des Abgebenden festhalten.
2. Fundort festhalten.
3. Kampfmittel an geeignetem Ort vorsichtig, z.B. Garage, noch besser in verschließbarer Kiste ablegen. Dabei das Kampfmittel **nicht stoßen, nicht werfen** und **nicht fallen** lassen. **Niemals an einem Kampfmittel mit Werkzeugen schrauben, drehen oder kratzen.**
4. Fundmunitionsmeldung bzw. Fax mit Skizze oder Sofortbild bzw. E-Mail mit Bild an den Kampfmittelbeseitigungsdienst senden.

IV. Zuständigkeit der Entschärfer / Sprengstoffsachverständigen des LKA BW

Sobald bei aufgefundenen, sichergestellten oder beschlagnahmten Munitionsteilen oder sprengstoffverdächtigen Gegenständen der Verdacht besteht, dass sie möglicherweise in Zusammenhang mit einer Straftat stehen oder als Beweismittel dienen könnten, ist die Zuständigkeit der Entschärfer/Sprengstoffsachverständigen des LKA BW zu beachten (siehe Beiheftung im Anschluss an den Katalog).

______________________________ ____________,den _________
(Meldende Dienststelle, Aktenzeichen)

Tel.:____________________

Erledigt:

Kampfmittelbeseitigungsdienst
Baden-Württemberg
Pfaffenwaldring 1
70569 Stuttgart

Tel: **0711 - 904-40000**
Fax: **0711 - 904-40029 (Keine Nachsendung per Post!)**

Fundmunitionsmeldung

1. Fundort: a) Kreis
b) Gemeinde
c) Bundesliegenschaft: ja ( ) nein ( )

2. Beschreibung des Gegenstandes (ggf. Skizze mit Maßangaben):

3. Genaue Lage:

4. Ansprechpartner (Name, Erreichbarkeit), falls abweichend vom Meldenden:

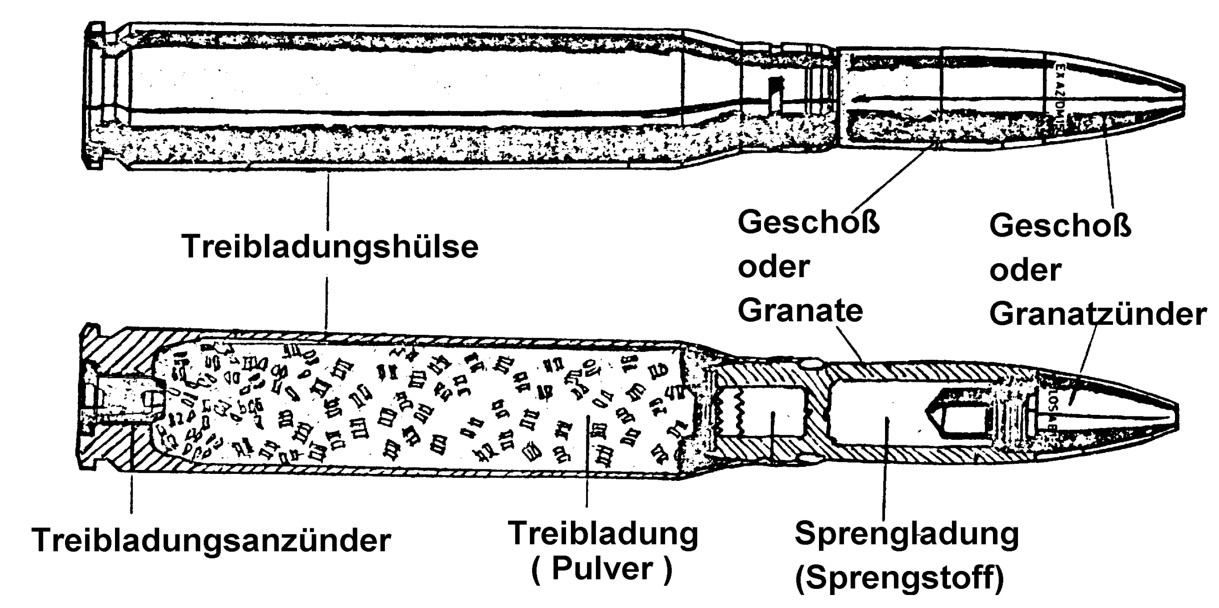
Die Sicherung, Untersuchung und Bewertung von Gegenständen, die Explosivstoffe enthalten könnten oder möglicherweise daraus bestehen und eventuell Beweismittel in einem Verfahren sein könnten, obliegt ausschließlich dem Landeskriminalamt - Kriminaltechnisches Institut -.
Der/die Unterzeichner/in erklärt ausdrücklich, dass die oben aufgeführten Gegenstände keine Beweismittel (mehr) sind und vom Kampfmittelbeseitigungsdienst vernichtet werden können!

____
Unterschrift, Dienststellung

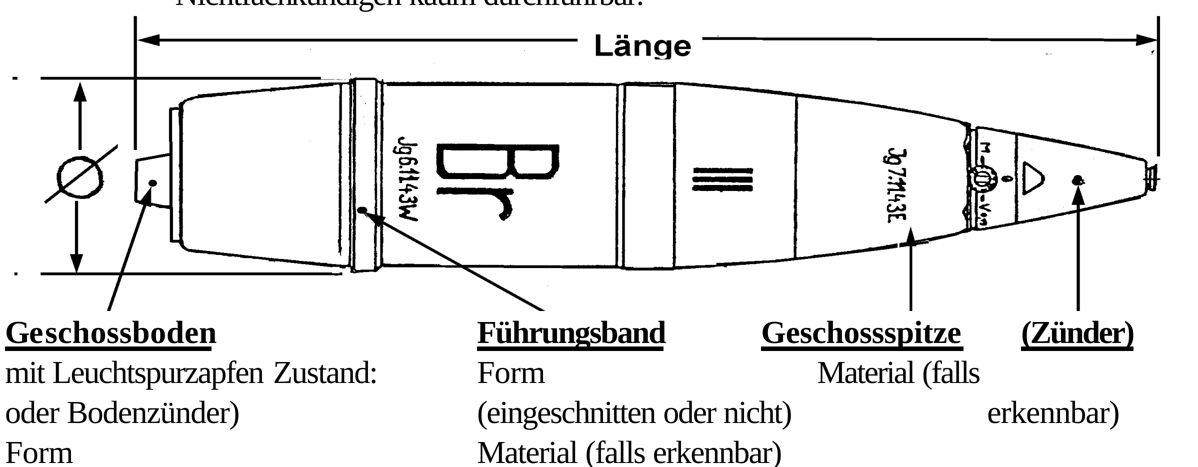
IV. Begriffsbestimmungen:

Fundmunition: Als Fundmunition gelten alle militärischen Kampfmittel, die Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Rauch-, Leucht- und Kampfstoffe enthalten und sich nicht mehr im Gewahrsam hierzu befugter Personen oder Dienststellen befinden.

Patrone: Besteht aus folgenden Hauptteilen:



Granate: Ist ein Sammelbegriff für Wirkladungsträger. Das Geschoss einer Patrone über 2 cm Durchmesser wird auch als Granate bezeichnet. Zur Unterscheidung wird das Kaliber (Durchmesser der Granate) mit angegeben, z.B. 10,5 cm-Granate oder 2 cm-Granate. Außerdem kann der Verwendungszweck mit angegeben werden, z.B. 10,5 cm-Sprenggranate oder 15 cm-Nebelgranate oder 8,8 cm- Panzergranate.
Dies an verrosteten Granaten zu unterscheiden ist sehr schwierig und von Nichtfachkundigen kaum durchführbar.



Geschossboden
mit Leuchtspurzapfen
oder Bodenzünder)
Form

Zustand:

Führungsband
Form
(eingeschnitten oder nicht)
Material (falls erkennbar)

Geschossspitze

(Zünder)
Material (falls erkennbar)

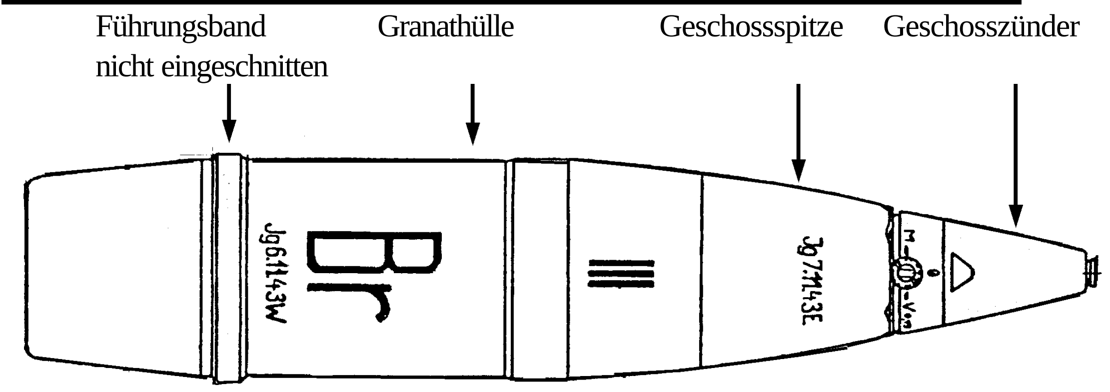
<u>Nicht verschossene Granaten:</u>

Führungsband nicht eingeschnitten, daher kann die Granate nicht verschossen sein.

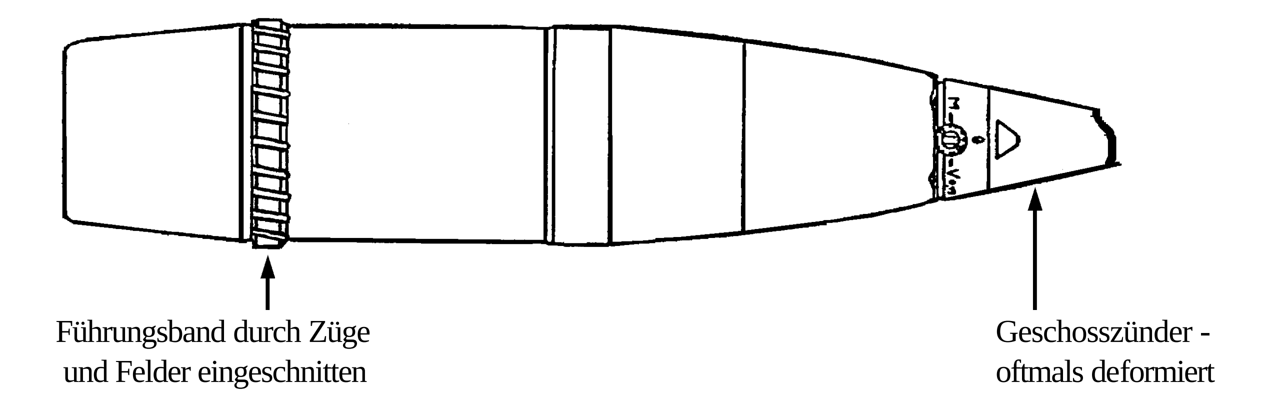
Geschoßzünder steht auf "Sicher".

<u>Vorsicht</u>: **Bei äußeren Deformationen kann die Granate angesprengt worden sein und ist daher so zu behandeln wie ein Blindgänger**

<u>Abbildung einer nicht angesprengten und nicht verschossenen Sprenggranate</u>



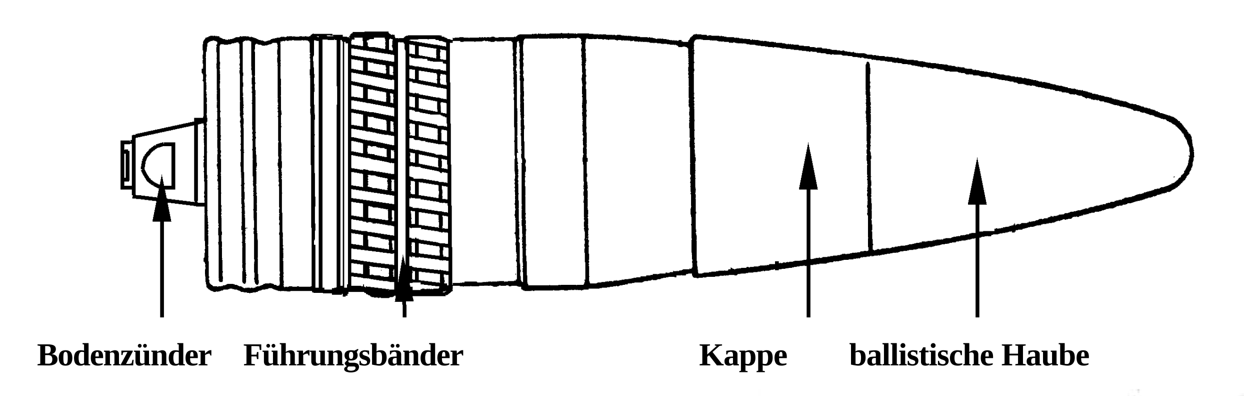
<u>Blindgänger:</u> **<u>Verschossene Granaten</u>**, die am Ziel nicht zur Wirkung gelangt sind. Bei Granaten erkennbar am eingeschnittenen Führungsband durch die Züge und Felder des Kanonenrohres.

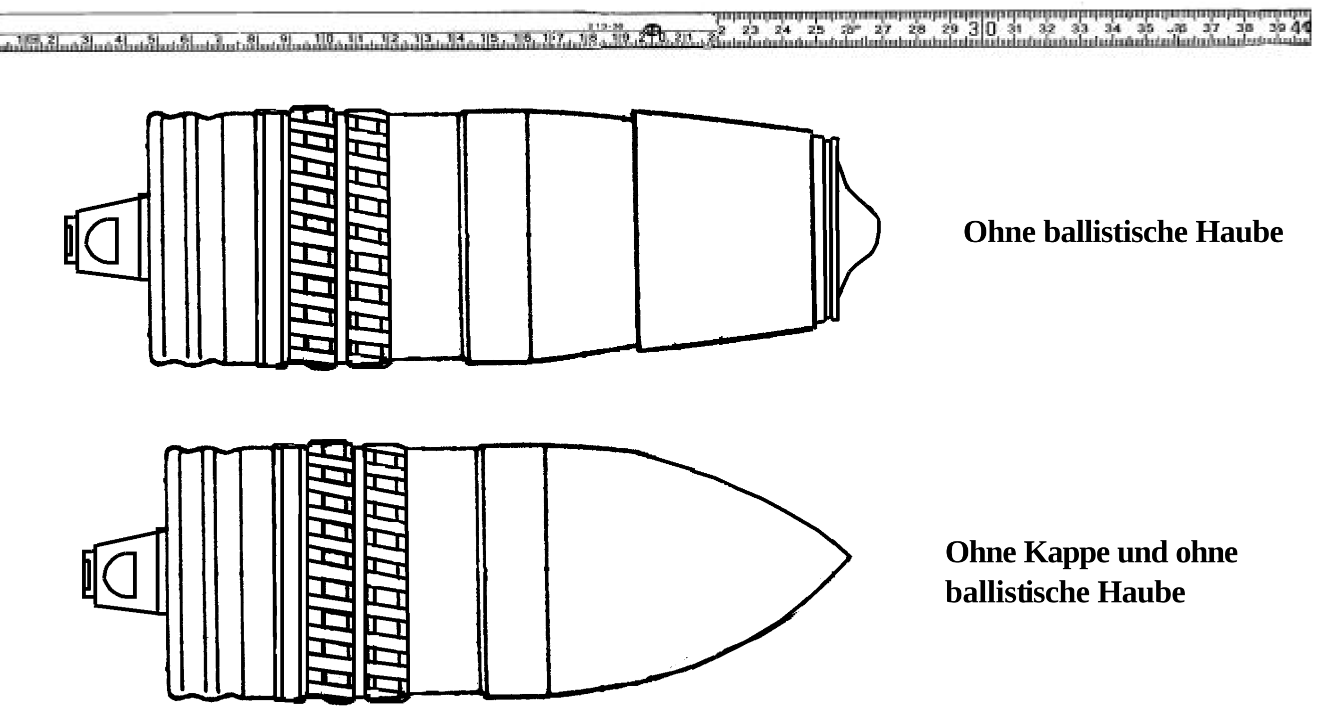


<u>Vorsicht:</u> **Keine Berührung der Granate. Zünder ist entsichert!**

Technisch ähnlich aufgebaut sind Nebel-, Leucht- und chemische Granaten.
Eine genaue Identifizierung kann nur ein Feuerwerker vornehmen.

<u>Panzergranate:</u> hat einen Bodenzünder

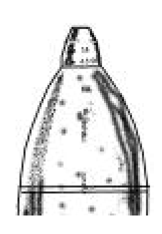




Hier abgebildet eine 8,8 cm-Panzergranate. Erkennungsmerkmal: **zwei breite Führungsbänder** aus Stahl ® **Ist in allen 3 Variationen zu finden.** **<u>Nicht berühren !!</u>** **Sofort** Kampfmittelbeseitigungsdienst telefonisch benachrichtigen!

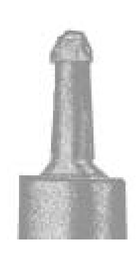
Es ist sehr wichtig für den KMBD, dass Sie sich das Kampfmittel genau ansehen und die folgenden Merkmale möglichst genau beschreiben:

Geschossspitze mit Zünder





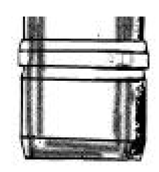


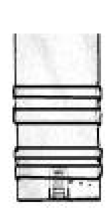


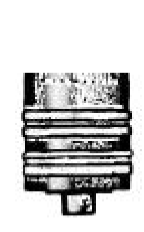
ogival **flaschenförmig** **spitz** **zylindrisch mit Abstandsrohr**

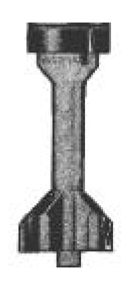
Geschossboden:





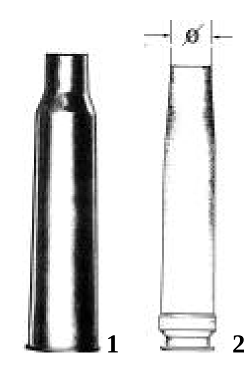


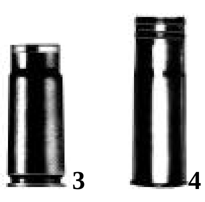




konisch **gerade /abgeschrägt** **gerade** **Lichtspurzapfen** **Leitwerk**

Führungsband	- Anzahl (1 oder 2) oder weitere
	- nicht eingeschnitten - unverschossen
	- Eingeschnitten - Blindgänger
	- Material (Kupfer, Weicheisen, Kunststoff)
Leitwerk:	**Abmessungen** (Länge, Spannweite)
(wenn vorhanden)	Anzahl der Leitwerksflügel oder Ringleitwerk
Zünder	**Einbauart** (Kopf, Boden,)
Treibladungshülse:	**Abmessungen** (Länge, Durchmesser)
(wenn vorhanden)	**Form** (konisch, zylindrisch, flaschenförmig) **Material** (Messing, Stahl, Teilabbrand, Be- und Kennzeichnungen)

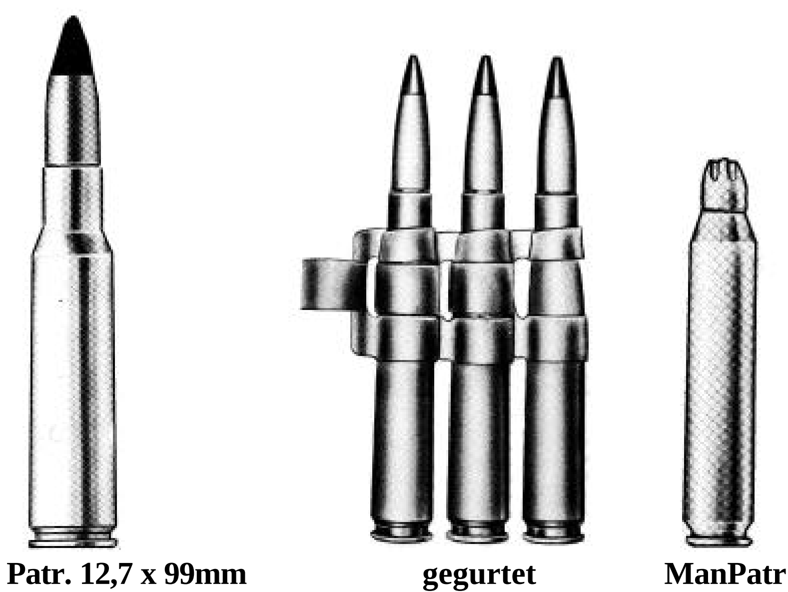




VI. Munition für Handfeuerwaffen und MG

Als Munition für Handfeuerwaffen und MG werden die Kaliber von 5,6 mm x 16 bis zu einem Kaliber von 12,7 mm x 99 bezeichnet.

Die erste Zahl ist hierbei der des Geschoßdurchmessers z.B. 12,7 mm, die zweite Zahl ist die Länge der Treibladungshülsen, z.B. 99 mm.
Diese Munition kann in der Regel gefahrlos aufgenommen und sichergestellt werden.



Patr. 12,7 x 99mm gegurtet ManPatr
Vorsicht! Geschosse können Brandmasse enthalten



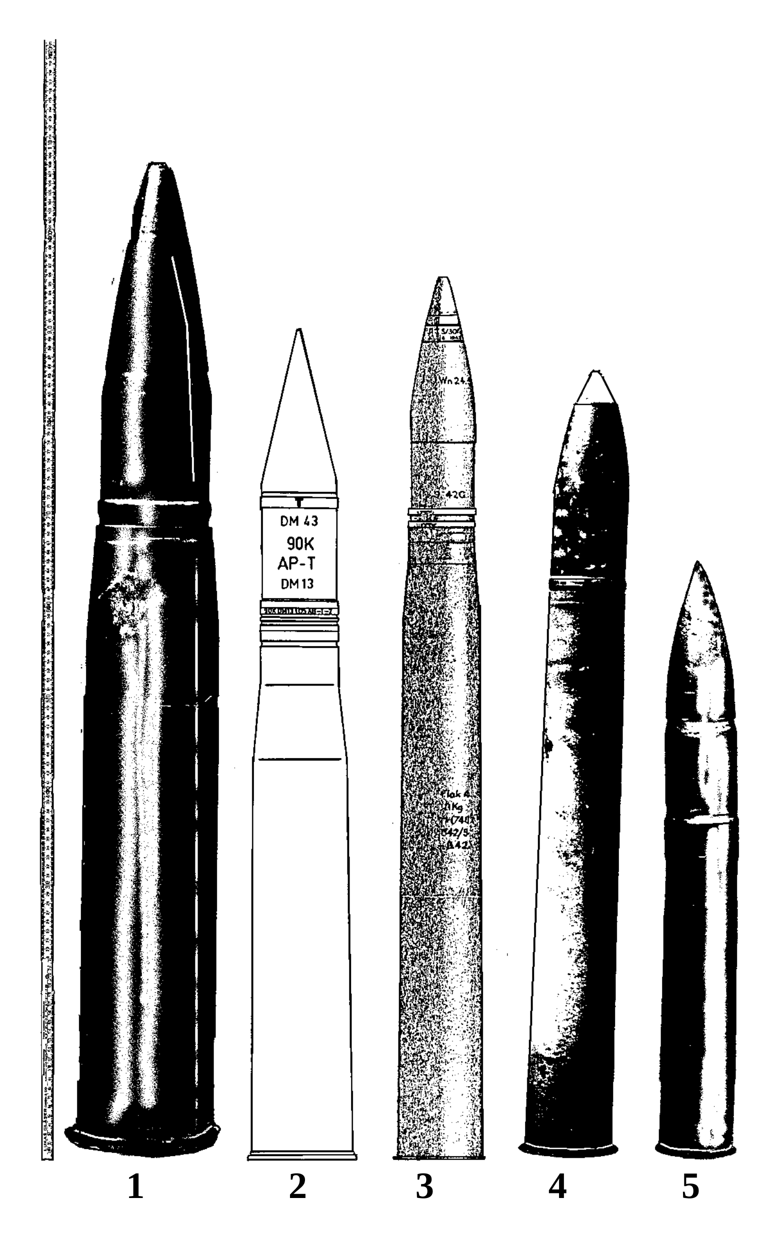
Infanteriepatronen:
gegurtet Ladestreifen Patronen /ManPatr. verschiedener Kaliber

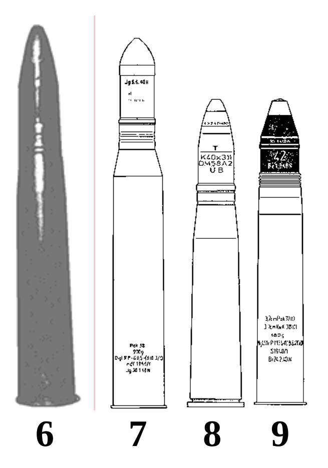
VII. Patronen für Maschinenwaffen und Panzerkanonen

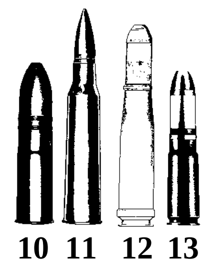
Unter diesen Begriff fallen Patronen vom Kaliber 13 mm bis zu einem Kaliber von 120 mm. Bei Patronen ist der Durchmesser des Geschosses und die Treibladungshülsenlänge anzugeben. Bei kompletten Patronen wurden die Geschosse nicht beschleunigt, daher sind die Zünder nicht entsichert.

Vorsicht: Auf Deformationen bzw. verrottete Zünder achten

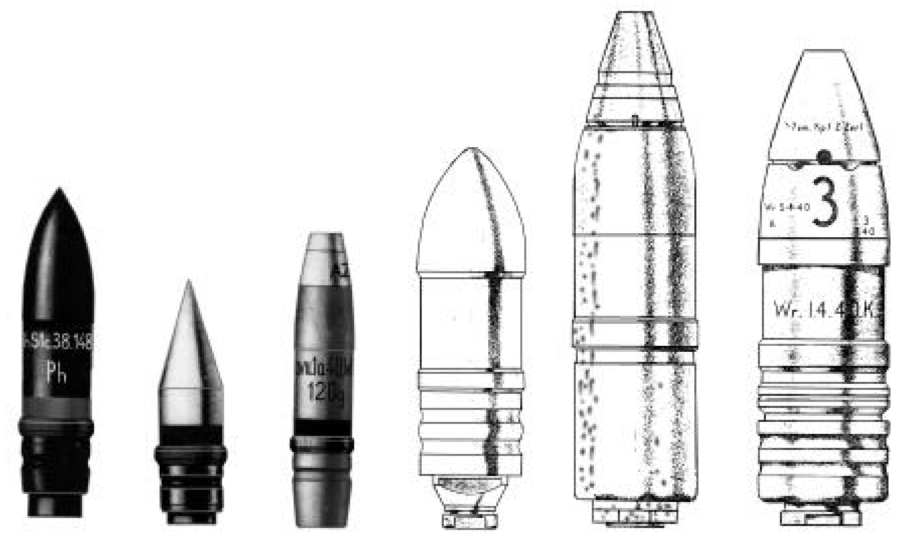
Patronen: (Formbeispiele)



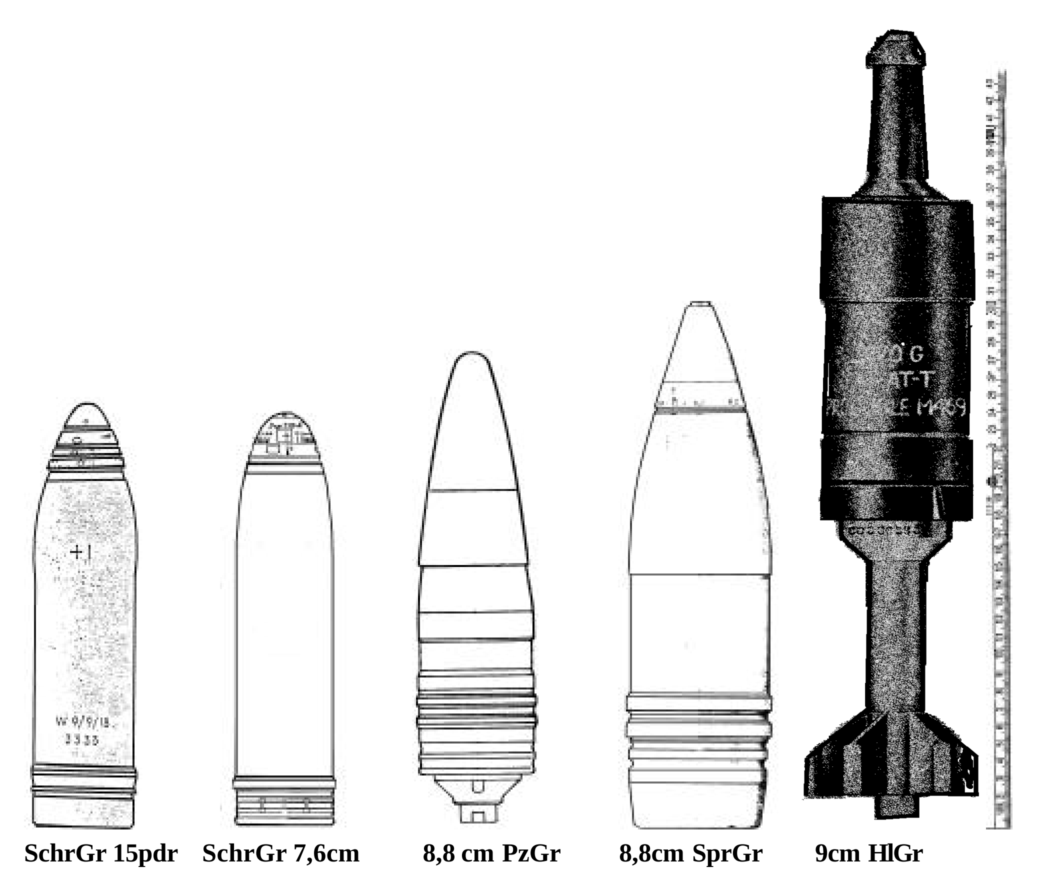




Granaten: (Formbeispiele)von Maschinenwaffen und Panzerkanonen



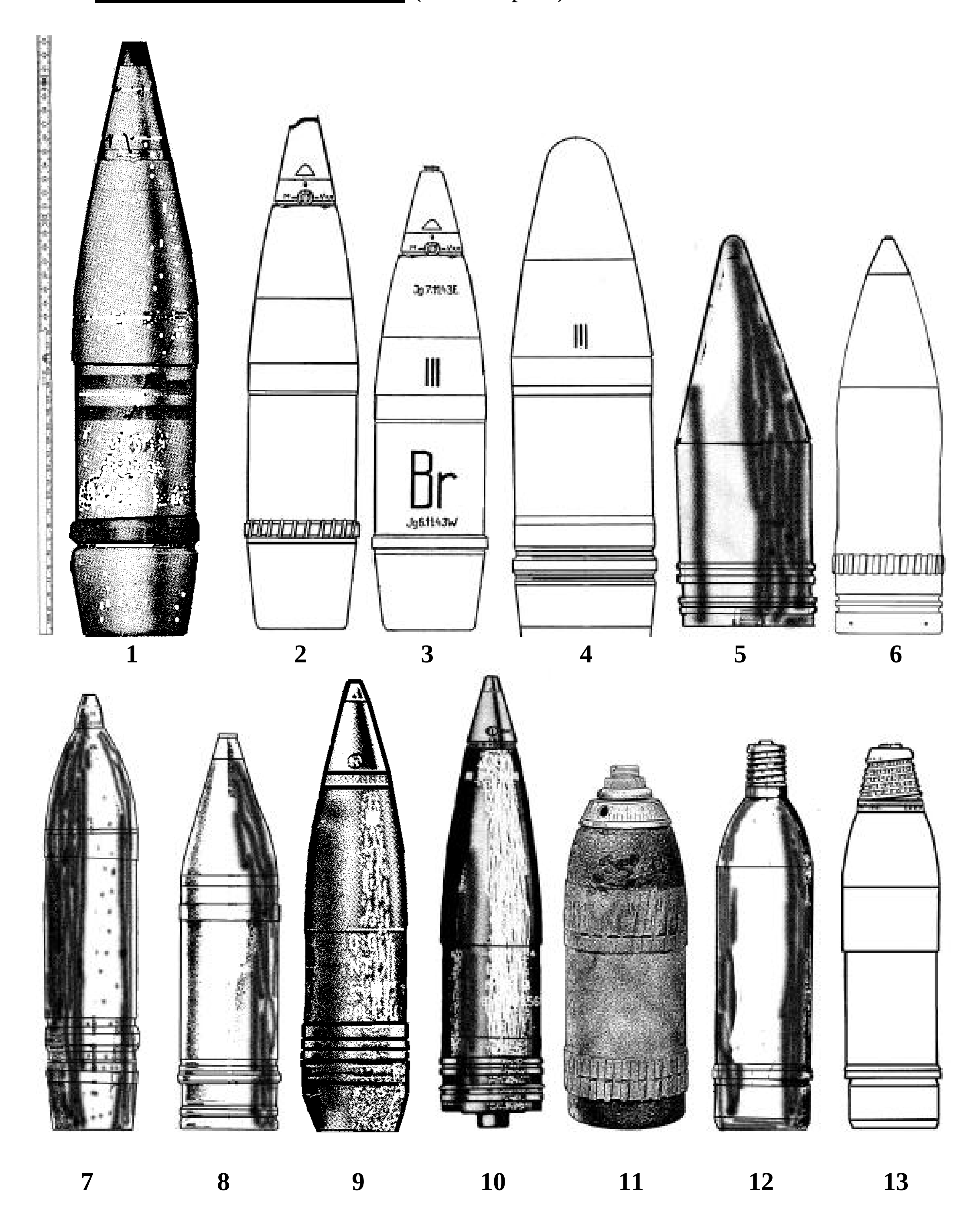
2cm PzGr 2cm PzGr 2cm SprGr 3,7 cm PzGr 3,7cm SprGr 3,7cm SprGr



SchrGr 15pdr SchrGr 7,6cm 8,8 cm PzGr 8,8cm SprGr 9cm HlGr

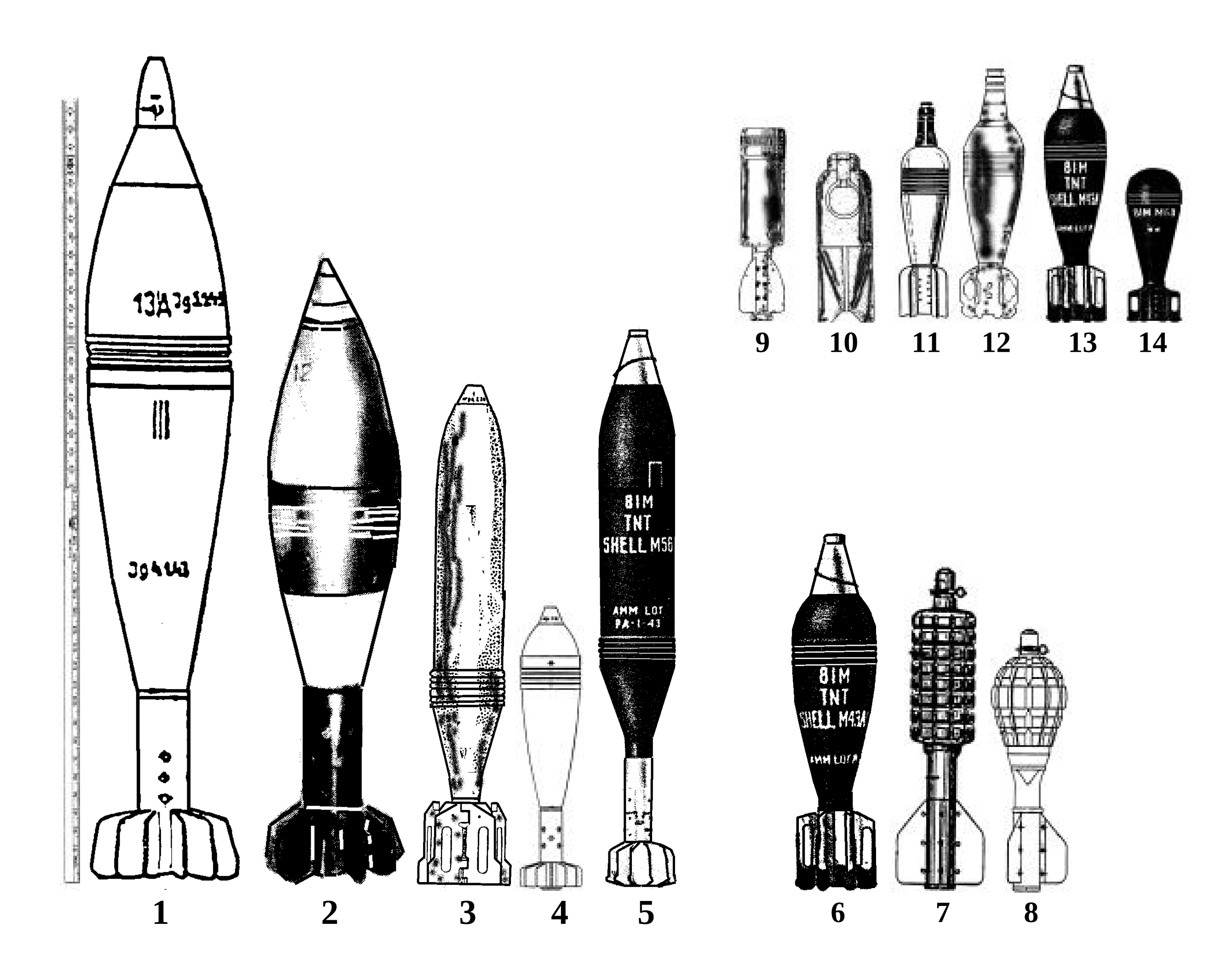
Bei Granaten grundsätzlich prüfen, ob Blindgänger oder nicht verschossene Munition.
Für die Beurteilung bitte möglichst **Länge der Granate, Durchmesser der Granate, Blindgänger oder nicht verschossene Munition, Kopfzünder oder Bodenzünder angeben** (siehe hierzu auch Skizze auf Seite 9).

VIII. <u>Granaten für Artilleriewaffen</u> (Formbeispiele)



Bei der Artilleriemunition wird Geschoss und Treibladung getrennt geliefert und geladen. Daher kommen bei dieser Munitionsart nahezu nur Granaten vor. Sie gibt es im Kaliber von 7,5 cm bis 42 cm. Diese Munition ist meist mit einem Kopfzünder ausgerüstet. Wichtig für die Beurteilung der Gefährdung ist die Länge und der Durchmesser, der Zustand des Führungsbandes (eingeschnitten/nicht eingeschnitten) sowie äußere Deformationen.

IX. **Wurfgranaten** (Formbeispiele)



Nr. 10 - 4,5 cm Wurfgranate (Vorsicht, sehr gefährlich!)

Wurfgranaten werden aus einem Mörser oder Granatwerfer verschossen. Sie haben kein Führungsband, sondern Gasabdichtrillen, die nie eingeschnitten sind, da diese Munition aus Rohren ohne Züge und Felder verschossen wird. Wurfgranaten werden oftmals als Bombe gemeldet, da sie ein Leitwerk haben. Im Leitwerkschaft befindet sich ein Teil der Treibladung.

Die Beurteilung, ob Blindgänger oder unbrauchbare Munition, kann nur am angeschlagenen Zündhütchen erfolgen, das sich an der Stirnseite des Leitwerkschaftes befindet.

Wichtig für die Beurteilung ist die Länge und der Durchmesser sowie die Anzahl der Leitwerksflügel der Granate. Die Unterscheidung, ob es sich um eine Spreng-, Leucht- oder Übungsgranate handelt, ist schwierig.

Die Wurfgranaten weisen immer einen Kopfzünder auf.

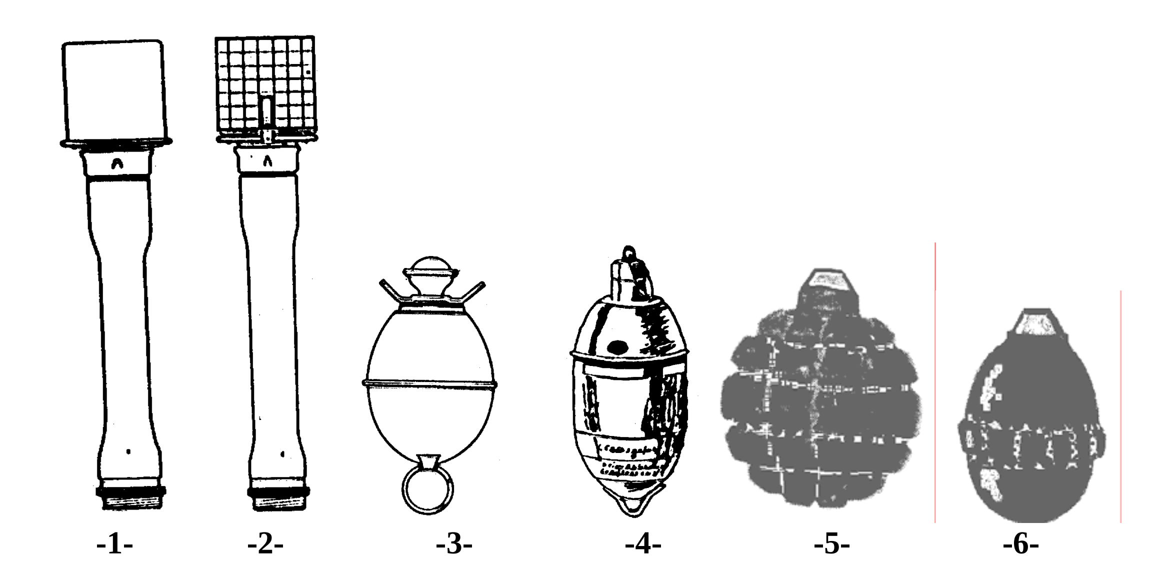
X. Handgranaten

Handgranaten werden häufig durch vorgespannte Schlagstücke gezündet, die durch einen Vorstecker (Splint mit Ring) und Sicherungsbügel in ihrer Ausgangslage gehalten werden. Diese Sicherungseinrichtungen sind teilweise verrostet. Daher dürfen Handgranaten mit Splint und Ring nicht verlagert, Rost und anhaftende Erde nicht entfernt werden. "**Akute Lebensgefahr".**

Oftmals gehen bei Übungen der Streitkräfte Übungshandgranaten verloren. Hierbei ist die Angabe der Farbkennzeichnung wichtig (z.B. blauer Anstrich, weiße Beschriftung). Diese ist als Identifizierungsmerkmal mit bei der Beschreibung anzugeben.

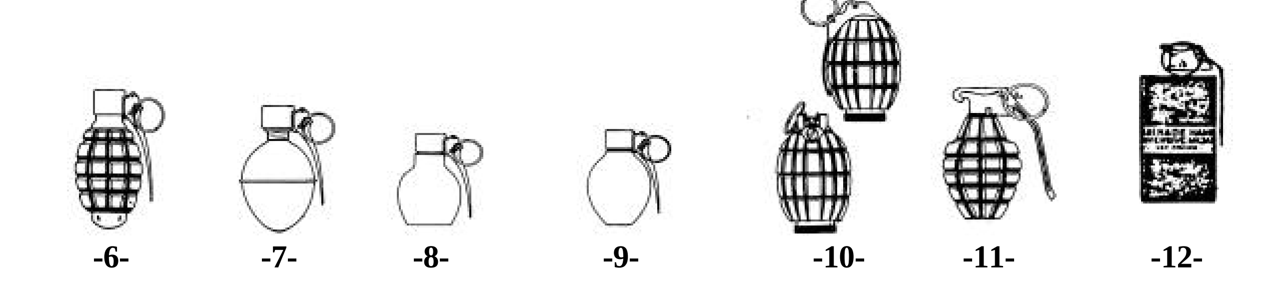
Handgranaten mit Friktionszünder:

Diese Handgranaten haben keine vorgespannten Zünder sondern Friktionszünder, die mechanisch betätigt werden müssen. Wenn keine Veränderung an der Muniton durchgeführt wird, können diese Handgranaten **nach eindeutiger Identifizierung und Rücksprache mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst** an eine sichere Stelle verlagert werden.

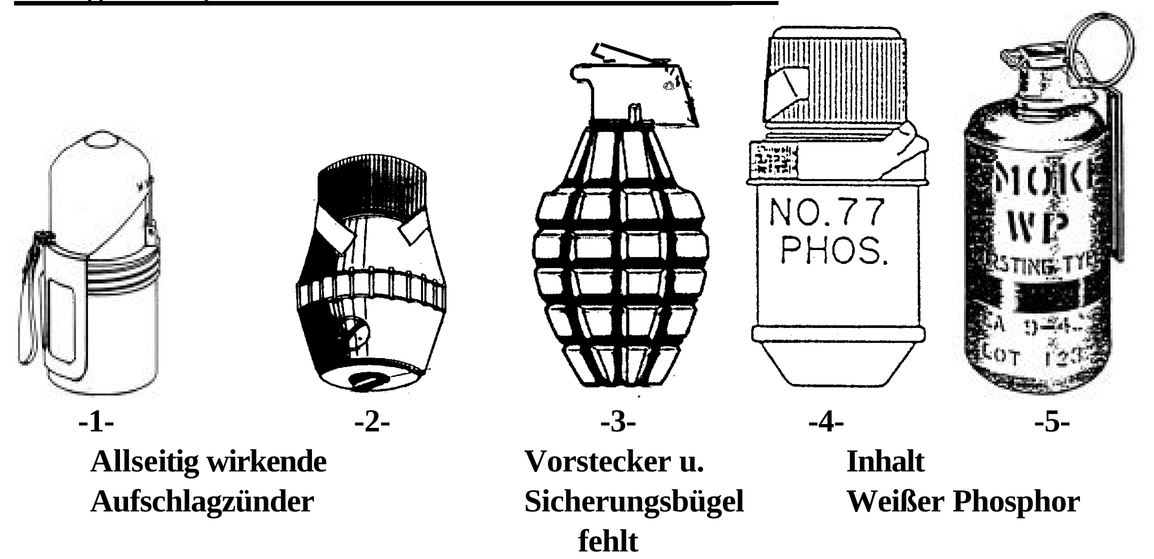


-1- **-2-** **-3-** **-4-** **-5-** **-6-**

Handgranaten mit Vorstecker und Sicherungsbügel:
Nicht berühren! Splinte können durchgerostet sein.



Handgranaten, die auf keinen Fall berührt werden dürfen:



Allseitig wirkende Aufschlagzünder

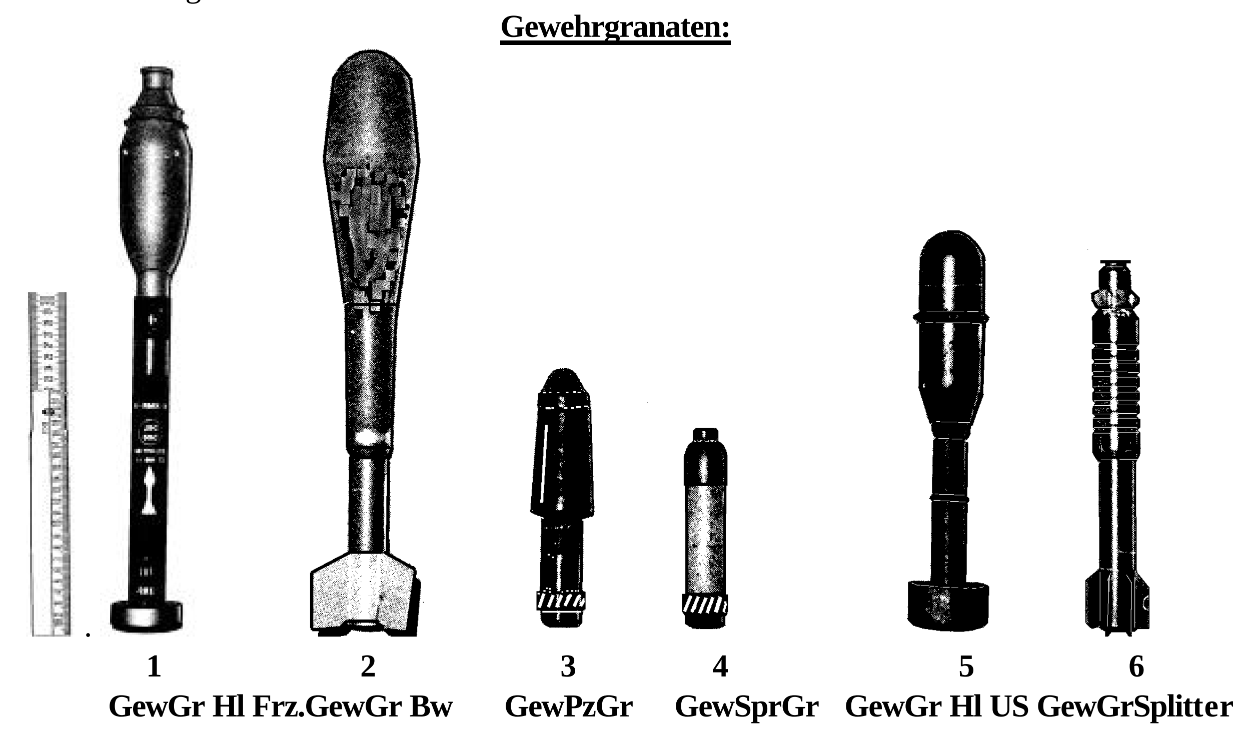
Vorstecker u. Sicherungsbügel fehlt

Inhalt Weißer Phosphor

XI. Gewehr- und Panzerfaustgranaten: Nicht berühren

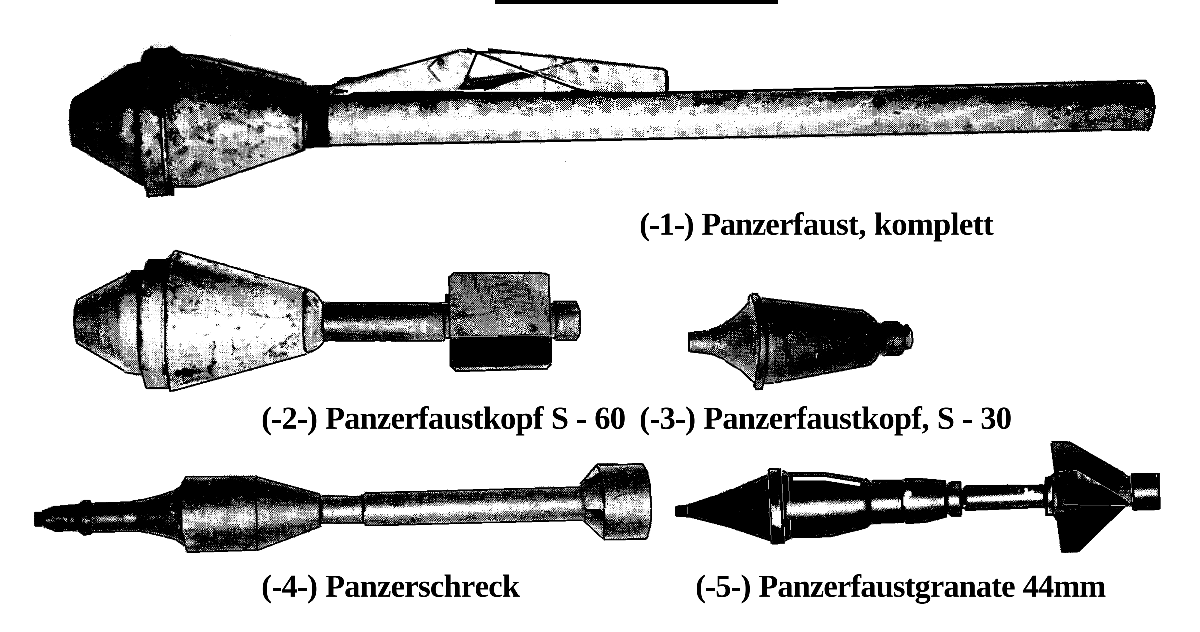
Bei Auffinden von Gewehr- und Panzerfaustgranaten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es sich hierbei um Blindgänger handelt, weil für den Nichtfachmann kein sicheres Unterscheidungsmerkmal erkennbar ist.

Gewehrgranaten:



1 GewGr Hl 2 Frz.GewGr Bw 3 GewPzGr 4 GewSprGr 5 GewGr Hl US 6 GewGrSplitter

Panzerfaustgranaten:



(-1-) Panzerfaust, komplett

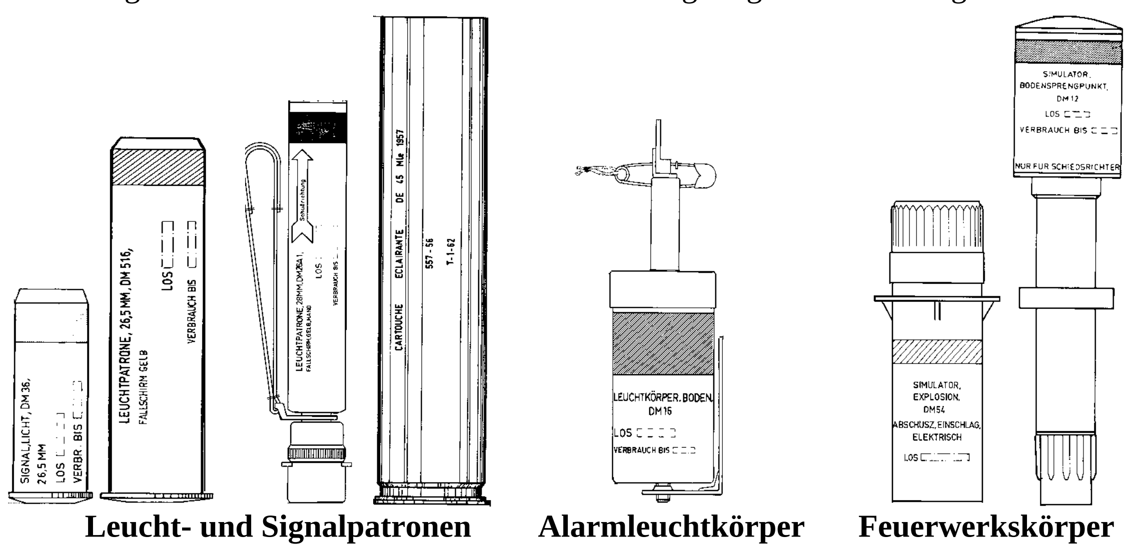
(-2-) Panzerfaustkopf S - 60 (-3-) Panzerfaustkopf, S - 30

(-4-) Panzerschreck (-5-) Panzerfaustgranate 44mm

Völlig gefahrlos können jedoch häufig auftretende Bundeswehr-Gewehrgranaten **(Bild -2-)** und Panzerfaustgranaten **(Bild -5-)** aufgenommen werden, wenn sie klar erkennbar einen blauen Anstrich und eine weiße Beschriftung aufweisen.

XII. Pyrotechnische Munition

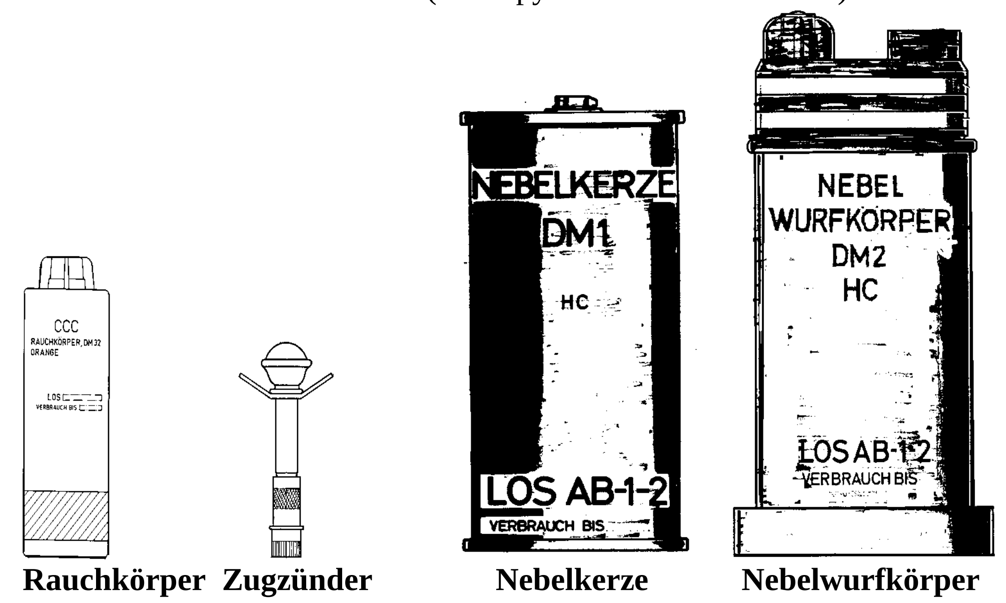
Diese Munition kann im Regelfall gefahrlos aufgenommen werden. Dabei sollte die Gefährlichkeit keinesfalls unterschätzt werden. Keine Stecker, Splinte oder Kappen usw. abziehen - **Explosionsgefahr**. Sie wird aus pyrotechnischen Sätzen gefertigt, die einer begrenzten Lagerzeit unterliegt. Das Verbrauchszeitende ist auf den Munitionskörpern aufschabloniert. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Verschuss wegen chemischer Veränderung der pyrotechnischen Sätze gefährlich sein. Diese Munition wird nahezu nur noch aus Beständen der Bundeswehr und der Gaststreitkräfte aufgefunden. Daher ist die Angabe von Aufschrift und Farbkennzeichnung möglichst mit anzugeben.



Leucht- und Signalpatronen **Alarmleuchtkörper** **Feuerwerkskörper**

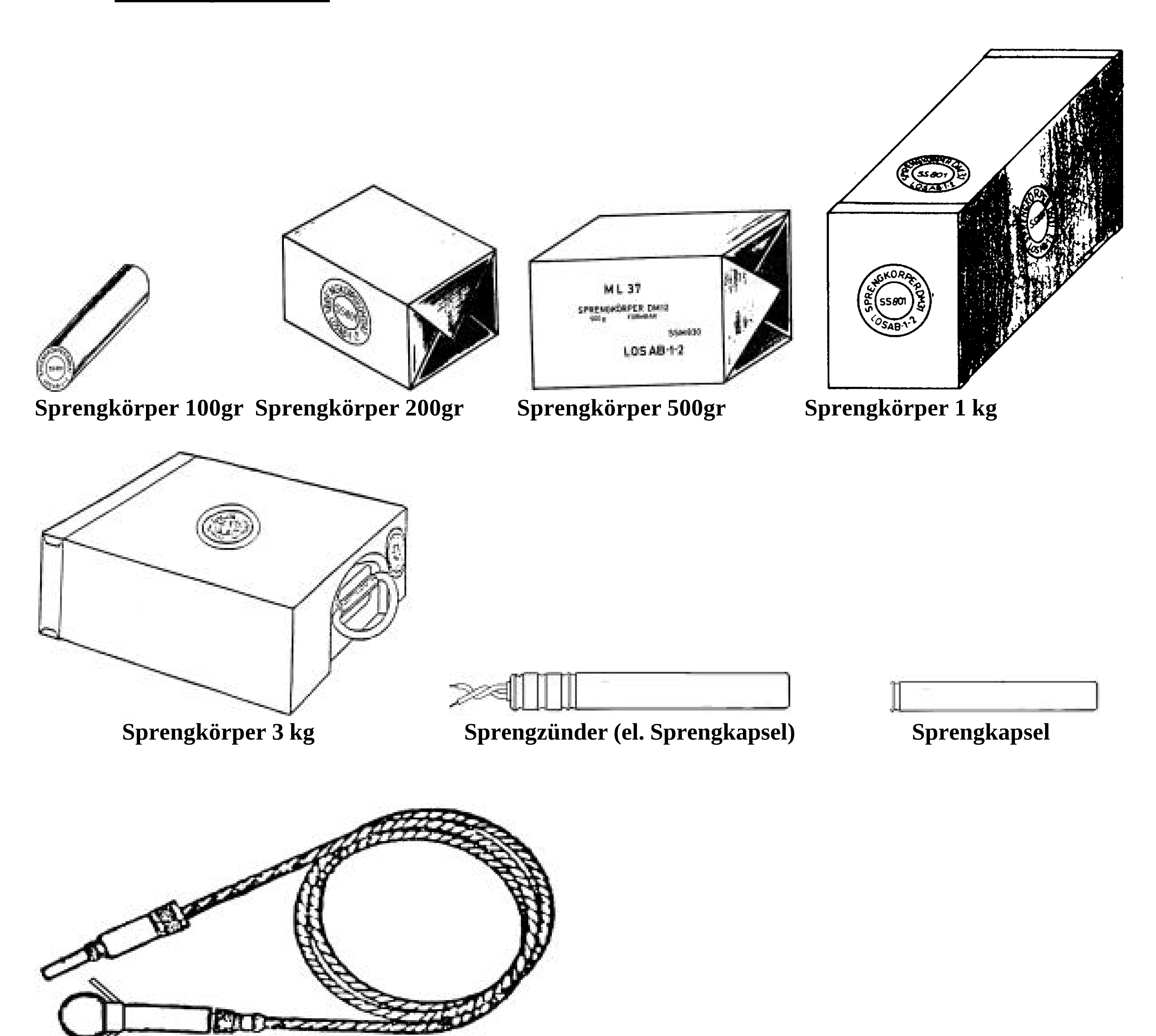
Vorsicht: Wird diese Munition bei Polizeidienststellen abgegeben, ist sie trocken zu lagern, da in Verbindung mit Nässe eine Selbstentzündung erfolgen kann.

Rauch- und Nebelmittel: (Siehe pyrotechnische Munition)



Rauchkörper **Zugzünder** **Nebelkerze** **Nebelwurfkörper**

XIII. Sprengkörper:



Sprengkörper 100gr Sprengkörper 200gr Sprengkörper 500gr Sprengkörper 1 kg

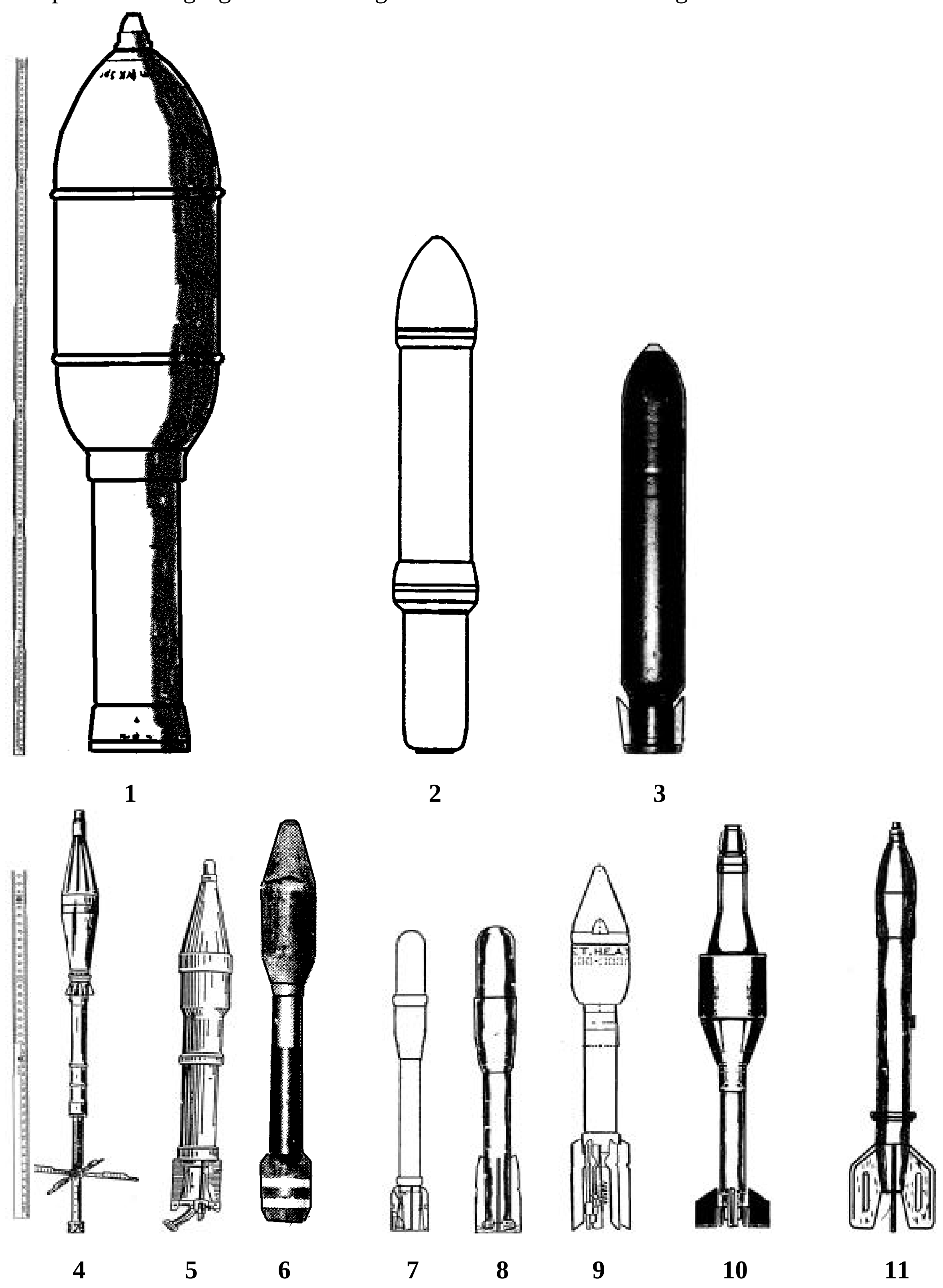
Sprengkörper 3 kg Sprengzünder (el. Sprengkapsel) Sprengkapsel

Sprengkapselzünder bestehend aus: Anzünder, Anzündschnur, und Sprengkapsel, Verbindungshülse und Zünderhalter

Bei Sprengkörpern sind die Form, die Abmessungen, die Umhüllungen (Papier, Pappe, Aluminium, Stahl), sowie evtl. erkennbare Beschriftungen anzugeben. Sie weisen meist mehrere Zündkanäle auf.
Bei eingesetzten Zündern nicht berühren.
Beim Hantieren mit Sprengkapseln vorsichtig sein! - **Druck- und reibungsempfindlich.**

XIV. Wurfkörper und Raketen

Wurfkörper und Raketen dürfen nicht berührt werden. Bei Auffinden dieser Kampfmittel ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.



XV. Landminen

Beim Auffinden von Minen ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu informieren. Bei der Vielzahl von Minen ist eine genaue Beschreibung und Größenangaben erforderlich. **Teilweise freiliegende Minen dürfen aber unter keinen Umständen weiter freigelegt, berührt oder verlagert werden. "Vorsicht akute Lebensgefahr!"**
Ungefährlich sind Übungsminen mit blauem Anstrich und weißer Beschriftung. Auch olivfarbene Minen mit der klar erkennbaren weißen Aufschrift **EX** oder **INERT** enthalten keine explosiven Teile.

Minenzünder

Riegelmine

1 2 3 4 5 6

Schützenmine

Panzermine 1 2 3

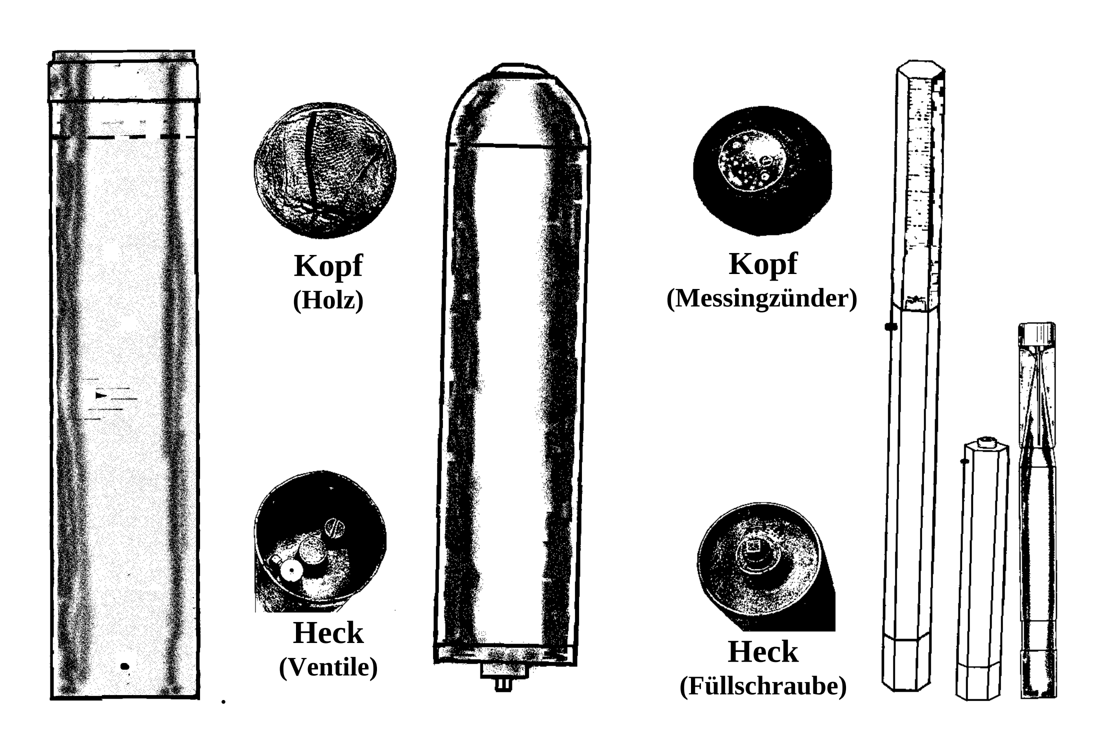
4 5 6

XVI. Bomben

a. Brandbomben

Flammstrahlbomben und Phosphorbrandbomben werden meist bei Bauarbeiten gefunden. Bei undichten Phosphorbrandbomben beginnt der Phosphor zu reagieren, wenn Luftsauerstoff hinzutritt (Rauchentwicklung, gesundheitsschädigende Dämpfe). Hierbei muss die Bombe **sofort mit Erde abgedeckt** werden, um eine weitere Sauerstoffzufuhr zu unterbinden. Ist die Bombe mit Erde abgedeckt, besteht keine weitere unmittelbare Gefahr. Brennt eine Phosphorbombe hell und sprühend, ist sofort das Gelände zu räumen, da eine Zerlegeladung die Bombenwandung aufreißt und die Brandmasse bis zu 50 m Entfernung verteilt. **Sofort den Kampfmittelbeseitigungsdienst verständigen.**

Stabbrandbomben können gefahrlos aufgenommen werden. Niemals mit offenem Feuer in der Nähe von Kampfmitteln gehen; eventuelle Schweißarbeiten in der Nähe einstellen lassen.



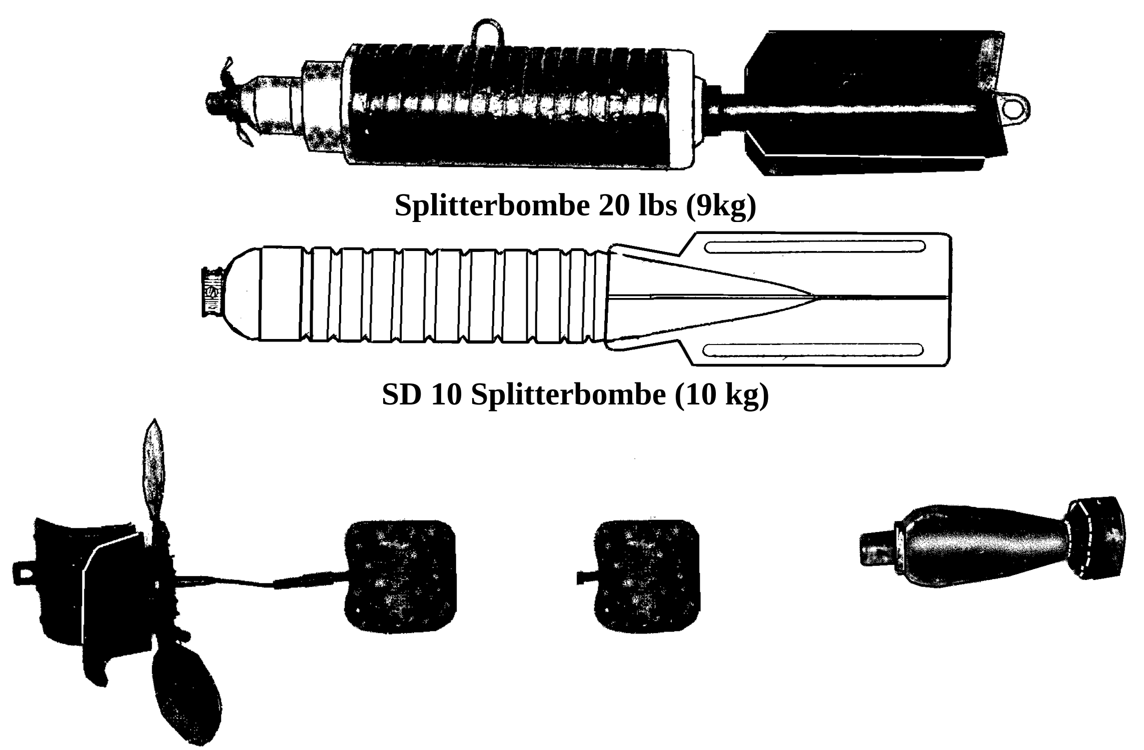
Flammstrahlbombe **Phosphorbrandbombe** **Stabbrandbomben**

b. <u>Splitterbomben:</u>

Splitterbomben sind wegen ihrer geringen Größe keineswegs ungefährlicher als Sprengbomben. Oft liegen mehrere dicht beieinander. Ihre Gefahr liegt in der Splitterwirkung. Die **Splitterbombe SD 1**, kann leicht mit einer Wurfgranate verwechselt werden.

Splitterbomben nicht berühren und keine Lageveränderung vornehmen! Besonders gefährlich sind die Splitterbomben SD 1 und SD 2.

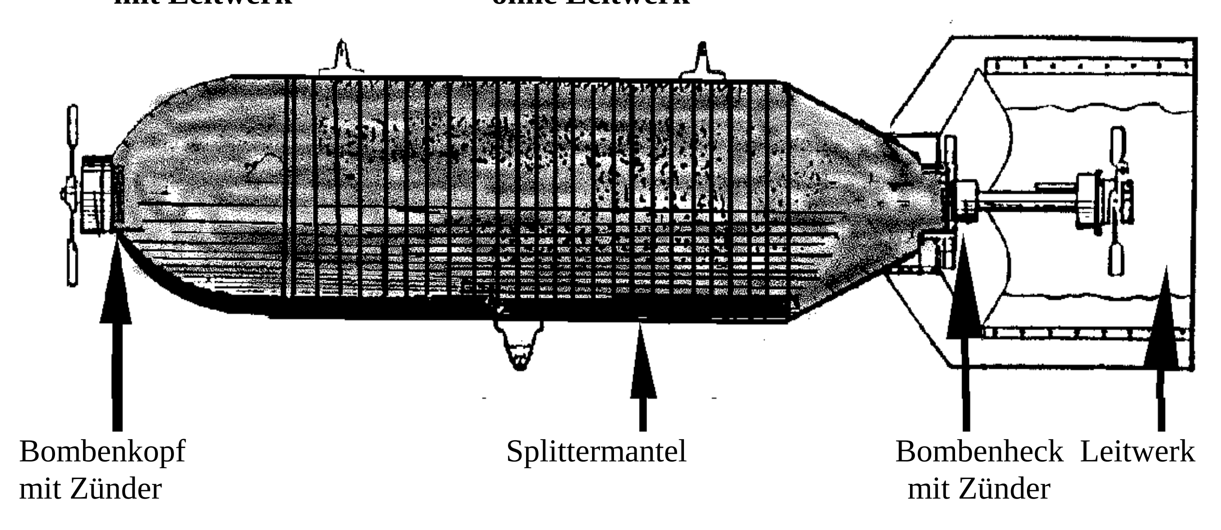
Splitterbomben haben oftmals kein Leitwerk mehr und werden in Gewichten von 1 kg bis 117 kg gefunden. Eine Beschreibung mit Länge und Durchmesser ist dem Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich mitzuteilen!



Splitterbombe 20 lbs (9kg)

SD 10 Splitterbombe (10 kg)

SD 2 Splitterbombe (2 kg) mit Leitwerk **SD 2 Splitterbombe(2 kg) ohne Leitwerk** **SD 1 Splitterbombe (1 kg)**



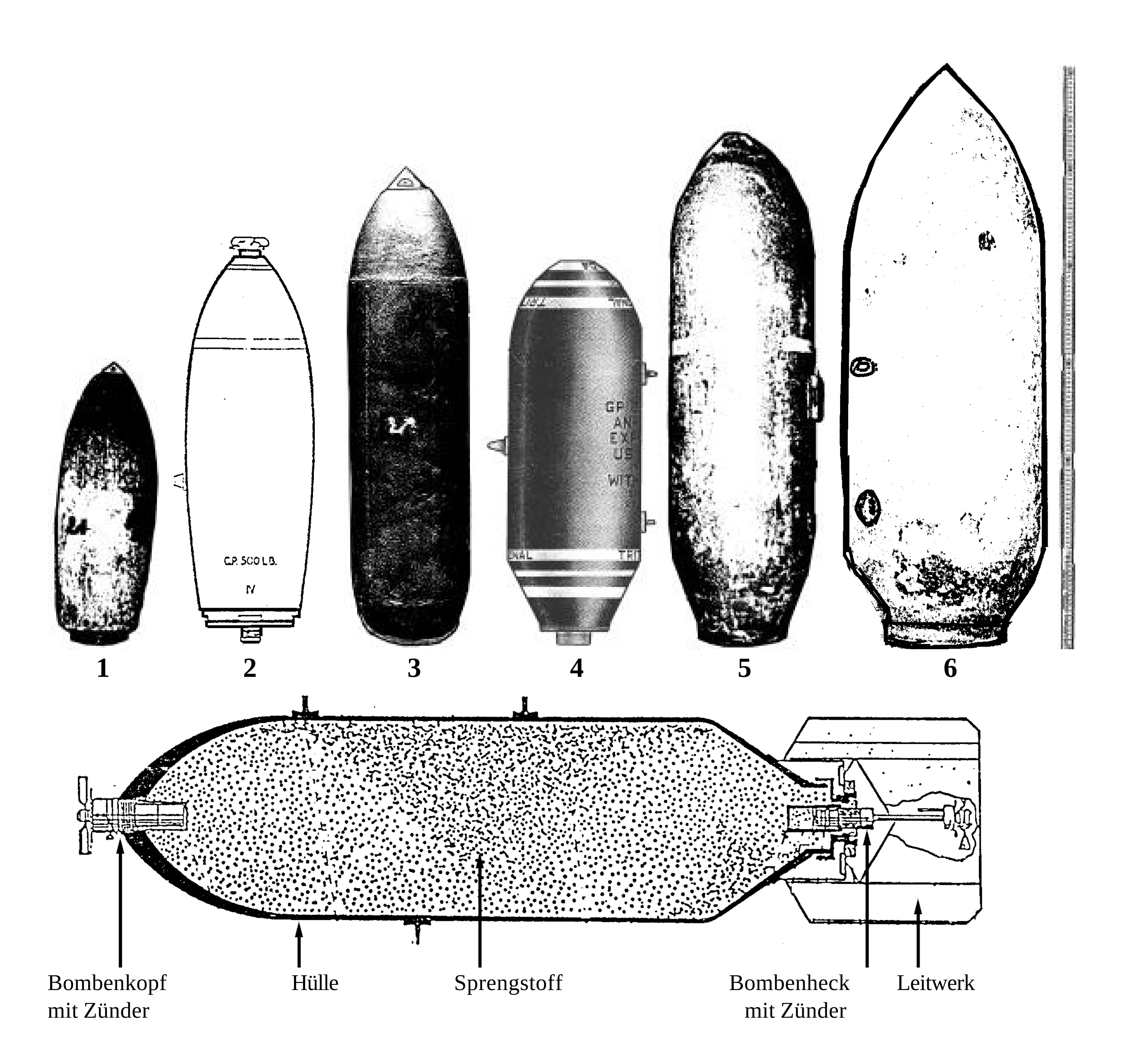
c. Sprengbomben:

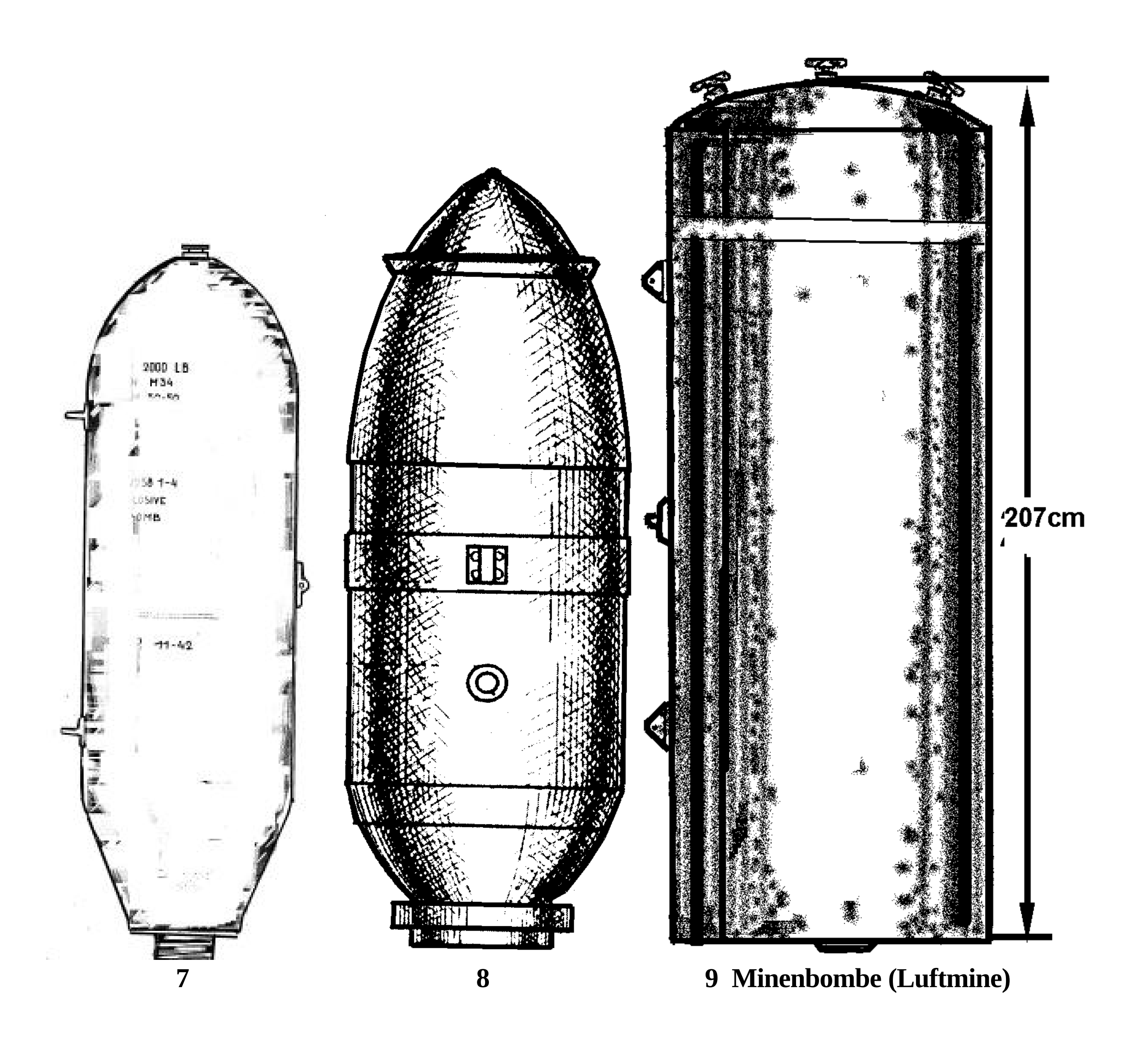
Sprengbomben werden nahezu nur bei Bauarbeiten aufgefunden. Für die Beurteilung, welche Maßnahmen einzuleiten sind, ist eine genaue Ermittlung der Länge und des Durchmessers erforderlich. Diese Daten sind sofort dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zu übermitteln. Bomben müssen vor Ort entschärft werden, hierfür müssen ggf. zusätzliche Absperrkräfte bereitgehalten werden, da auch Wohn- und Geschäftshäuser sowie Straßen geräumt bzw. abgesperrt werden müssen. In welchem Umfang geräumt und abgesperrt werden muss, entscheidet der entschärfende Feuerwerker vor Ort.

Als Sofortmaßnahme wird eine Sperrung und Evakuierung eines Radius von 50m um den Fundort empfohlen.

Sprengbomben haben einen Durchmesser von 21 cm bis 86 cm und eine Länge von 73 cm bis 207cm.

Die Spitze kann Verschlussschrauben, Stahlspitzen oder einen Zünder enthalten. Die Form und das Material der Spitze (Stahl oder Messing) kann dem Fachkundigen Aufschluss über die Art der Bombe geben.





7 **8** **9 Minenbombe (Luftmine)**

EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE STOFFE
SPRENG- UND BRANDVERDÄCHTIGE GEGENSTÄNDE
MUNITION

Zuständigkeit - Aufgabenabgrenzung – Alarmierung

Der Umgang mit Gegenständen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie spreng- oder brandgefährliche Substanzen oder andere energiegeladene Gefahrenpotentiale enthalten könnten, bedarf besonderer Vorsichtsmaßnahmen.

Bereits die Überprüfung, ob ein Verdacht zu Recht besteht, ist Entschärfertätigkeit

Zur Bewältigung anfallender Problemstellungen stehen in Baden-Württemberg folgende Fachdienststellen bereit:

→ Entschärfer des Landeskriminalamtes

Die örtliche Zuständigkeit der Entschärfer des Landeskriminalamtes erstreckt sich auf das gesamte Land Baden-Württemberg.
Sie wird innerhalb des Landes nur durch die Zuständigkeitsbereiche des BGS (s.u.) begrenzt.

Die sachliche Zuständigkeit der Entschärfer umfaßt jegliche Untersuchung und Behandlung von Gegenständen mit Verdacht auf Vorhandensein von Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) im Sinne der Erfassungsrichtlinien des BKA. Darunter fallen z.B.:

- **sprengstoffverdächtige Gegenstände und Attrappen**
- **industriell oder selbst gefertigte Spreng- und Brandvorrichtungen bzw. Teile davon**
- **industriell oder selbst gefertigte Explosivstoffe bzw. Ausgangssubstanzen dazu**
- **Munition und Teile davon ab Kal. 20 mm**
- **pyrotechnische Gegenstände für die militärische oder zivile Anwendung**
- **Aufzeichnungen über Bau, Beschaffung, Wirkungsweise o.ä. von USBV**

sobald der Verdacht besteht, daß diese mißbräuchlich verwendet wurden oder sie in einem Verfahren als Beweismittel dienen könnten.

Das Leistungsangebot umfaßt u.a.:
- **Untersuchung von verdächtigen Gegenständen**
- **Entschärfungsmaßnahmen**
- **Transport von Asservaten**

Erreichbarkeit - Tag und Nacht - FLZ/LKA, **Tel.: 0711 / 54 01 – 33 33**

→ Entschärfer des Bundesgrenzschutzes

Die örtliche Zuständigkeit der Entschärfer des Bundesgrenzschutzes (BGS) erstreckt sich auf

- **das Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes,**
- **das Flughafengelände des Flughafen Stuttgart im Zuständigkeitsbereich des BGS**
- **das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe**

Erreichbarkeit - Tag und Nacht – LEZ/BGSAmt **Tel.: 07031 / 21 28 – 0**

→ Sprengstoffsachverständige des LKA BW / KTI

Die Sprengstoffsachverständigen des Kriminaltechnischen Instituts, Referat 702b, fertigen auf Antrag gerichtsverwertbare Untersuchungsberichte.
Die Berichte enthalten auch die objektiv-rechtliche Zuordnung der Asservate zu den einschlägigen Bestimmungen.

Explosionsgefährliche Asservate werden beim KTI sicher verwahrt.

Auf Anforderung wird auch Hilfestellung geleistet an Tatorten und bei Durchsuchungen.

Erreichbarkeit während der Dienstzeit

Tel.: 0711 / 54 01 - 27 07
oder **- 27 25**
oder **- 27 26**
Fax: 0711 / 54 01 - 27 05
E-Mail: kti@lka.bwl.de

→ Feuerwerker der Bundeswehr

Bei Fund oder Sicherstellung von Munition aus den Beständen der Streitkräfte außerhalb militärischer Liegenschaften ist meistens vom Vorliegen einer Straftat auszugehen. Damit liegt die Verantwortlichkeit in der Regel bei der Polizei (Entschärfer). Die Feuerwerker können auf Anforderung der Polizei im Rahmen eines Amtshilfeersuchens tätig werden.

Erreichbarkeit über die örtlich zuständige Standortkommandantur

→ Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD)

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst entsorgt Kampfmittel, Munition und Munitionsteile, **wenn keine der vorgenannten Stellen (mehr) zuständig ist und/oder keine weiteren polizeilichen Ermittlungen oder andersartige Maßnahmen damit verbunden sind.**

Erreichbarkeit während der Dienstzeit

Tel.: 0711 / 904-40000
Fax: 0711 / 904-40029
E-Mail: kbd@rps.bwl.de

oder über LPD Stuttgart , **Tel.: 0711 / 904-43333**

Weitere Informationen über Maßnahmen beim Auffinden von gefährlich erscheinenden Gegenstände sind zu entnehmen

- **den "Allgemeinen Mitteilungen Tatmittelmeldedienst / USBV-Report" des Bundeskriminalamtes,**
- **der PDV 100, der PDV 403, der VS Pol VB, dem Eigensicherungserlaß, den Erfassungsrichtlinien zum Tatmittelmeldedienst u.a. sowie**
- **dem Identifizierungskatalog des Kampfmittelbeseitigungsdienstes.**